

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	05.02.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Künftiges Sammel- und Gebührenkonzept -Zusammenfassende Empfehlungen-**

### **I. Beschlussantrag**

Kenntnisnahme.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

#### **1. Sachstand**

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 25.09.2018 wurde die Betriebsleitung beauftragt, Vorschläge zur Neuausrichtung des künftigen Sammel- und Gebührenkonzeptes zu erarbeiten und diese dem Gremium vorzulegen (UVA 2018/152). Zudem wurde der damit verbundene Zeitplan beschlossen. Für die wissenschaftliche Begleitung wurde das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur Management GmbH (INFA) beauftragt.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 23.10.2018 wurden Vorschläge zum künftigen Gebührensystem diskutiert (UVA 2018/166).

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 28.11.2018 (UVA 2018/200) stellte der geschäftsführende Gesellschafter der INFA, Herr Prof. Dr.-Ing. Gellenbeck, die Ergebnisse der im Oktober 2018 durchgeführten Online-Bürgerbefragung sowie seine Empfehlungen zur Zukunft der Sammel- bzw. Holsysteme für Abfälle im Landkreis Göppingen vor. Das Gremium begrüßte die Einbindung interessierter Bürgerinnen und Bürger in dieses Thema und sprach sich für die Durchführung eines Workshops mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor der endgültigen Beschlussfassung im Gremium aus. Für die inhaltliche Einbindung soll ebenfalls INFA beauftragt werden.

In der jetzigen Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses sollen die bislang im Raum stehenden Vorschläge, sowohl zum Gebühren- als auch zu den Sammelsystemen, auf Basis eines Vorschlags der Betriebsleitung aufeinander abgestimmt erneut beraten werden.

Für den 18.02.2019 ist im Kreissparkassenforum in Göppingen zudem als weiteres Element der Bürgerbeteiligung ein Workshop terminiert, zu dem die Mitglieder des Kreistages sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden. Dort sollen ebenfalls die bislang im Umwelt- und Verkehrsausschuss bereits diskutierten Inhalte – auch vertiefend zur durchgeführten Online-Bürgerbefragung - vorgestellt und gegebenenfalls um weitere Aspekte oder Hinweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden.

Der endgültige Beschluss zum künftigen Gebühren- und Sammelsystem im Landkreis Göppingen ist vorberatend für die Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 12.03.2019 sowie mit Blick auf die Grundsätzlichkeit der Angelegenheit für die Sitzung des Kreistags am 22.03.2019 vorgesehen. Danach würde mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der notwendigen (europaweiten) Ausschreibungen begonnen (vgl. dazu auch unten 4.).

## **2. Vorschlag der Betriebsleitung zum künftigen Gebühren- und Sammelkonzept**

### 2.1 Gefäßgebühr

Bislang errechnet sich die Gefäßgebühr anhand der Tonnengröße (1.100 l/ 240 l/ 120 l) sowie des Abholrhythmus (14-täglich/ 4-wöchentlich). Hierüber werden rund 60 Prozent des Gebührenbedarfs gedeckt.

Die INFA hat dem Umwelt- und Verkehrsausschuss im Oktober des letzten Jahres ein leerungsabhängiges Sammelsystem für Restabfall vorgestellt.

Künftig würde die starre Festlegung auf einen Abholrhythmus entfallen. Stattdessen könnte jeder Abfallerzeuger selbst entscheiden, wann bzw. wie oft er sein Gefäß zur 14-täglichen Regelabfuhr bereitstellt. Grundsätzlich ist es bislang zwar schon möglich, bei einer 4-wöchentlichen Abholung durch Kauf einer Banderole die Tonne bereits zur 14-täglichen Abholung einmalig bereitzustellen. Künftig könnte kurzfristig, je nach Füllstand des Tonneninhaltes, entschieden werden, ob das Gefäß zum Abfuhrtag bereitgestellt oder noch zwei Wochen gewartet werden soll. Gezahlt werden muss immer nur die Anzahl der tatsächlichen Leerungen (mindestens aber zehn Leerungen).

Neben den bereits heute genutzten Behältergrößen würde eine weitere Tonne mit 60 l-Füllvolumen angeboten, um insbesondere kleineren Haushalten mit geringem Restmüllaufkommen ein geeignetes Tonnenvolumen zur Verfügung stellen zu können und zur Abfallvermeidung sowie -trennung verstärkt Anreize zu schaffen.

Um zu vermeiden, dass satzungswidrig Restmüll über die Erfassungssysteme für Wertstoffe oder gar als „Wilder Müll“ in der Landschaft oder in öffentlichen Abfallbehältern vermeintlich „kostenlos“ mitentsorgt wird, empfehlen die Berater dringend, eine Mindestbereitstellungsanzahl vorzugeben. Bislang entspricht ein 4-wöchentlicher Abholrhythmus insgesamt 13 Leerungen pro Jahr. Die Empfehlung von INFA geht von einer Vorgabe von mindestens zehn Leerungen aus.

Die Betriebsleitung befürwortet ebenfalls zehn Leerungen pro Jahr, um zum einen gegenüber der heutigen Mindestleerung einen Anreiz zur Vermeidung von Restmüll

zu bieten. Auf der anderen Seite sollte jedoch die bei einer noch geringeren Anzahl zu erwartende Verlagerung von Restmüll in andere Sammelsysteme verhindert werden. Grundsätzlich wäre auch eine geringere Bereitstellung für die Abfallerzeuger als die Mindestleeranzahl möglich. Gezahlt werden müsste jedoch immer die satzungsmäßige Mindestbereitstellungsanzahl.

Erfahrungen anderer Landkreise mit einer entleerungsabhängigen Gefäßgebühr belegen eine mögliche Reduzierung der Restmüllmenge von rund 30 Prozent, ohne dass sich dadurch die Menge an wildem Müll signifikant erhöht. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich das Aussortieren von Wertstoffen, die bislang oftmals noch aus Bequemlichkeit über die Restmülltonne mitentsorgt werden, wegen der finanziellen Anreize künftig getrennt in die dafür vorgesehenen anderen Erfassungssysteme (Biobeutel, Gelber Sack, Papiertonne, Glascontainer, Wertstoffhöfe) gegeben werden. Durch diese Umstellung lässt sich durch optimale Abfalltrennung das bisherige jährliche Mindestvolumen von 1.560 l pro Jahr (120 l x 13 Leerungen/a) um über 60 Prozent (60 l x 10 Leerungen/a) reduzieren.

## 2.2 Technische Ausstattung der Restmülltonnen

Als technische Voraussetzung einer solchen Gebührenumstellung müssen die Müllgefäße mit elektronischen Chips ausgerüstet sein. Ausgeschlossen hiervon können die größeren 1.100 l-Behälter, wie sie bei Großwohnanlagen oder größeren Objekten eingesetzt sind. Auf den Chips sind die Angaben über den jeweiligen Nutzer sowie die Identifikationsnummer der Tonne gespeichert. Die Daten des einzelnen Chips werden über einen Transponder am Sammelfahrzeug während des Entleerungsvorganges ausgelesen und elektronisch an den AWB zur Dokumentation für die spätere Gebührenabrechnung weitergeleitet. Auch können dadurch Reklamationen über nicht geleerte Tonnen unmittelbar überprüft und gegebenenfalls an das Entsorgungsunternehmen zur Nachleerung übermittelt werden.

## 2.3 Eigentumsverhältnisse

Die bislang von den Haushalten bzw. Arbeitsstätten selbst erworbenen Tonnen weisen keinen einheitlichen Standard hinsichtlich ihrer Bauart auf. So sind eine Vielzahl von Tonnen unterschiedlicher Hersteller, Farben und Herstellungsjahre im Einsatz. Erfahrungen anderer Landkreise haben gezeigt, dass in einer solchen Ausgangssituationen das nachträgliche Anbringen elektronischer Chips entweder gar nicht oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich ist. Daher können mit Einführung eines entleerungsabhängigen Gebührensystems die bisherigen Gefäße nicht mehr zur Abfallsammlung weitergenutzt werden.

Stattdessen würden Haushalte und Arbeitsstätten vom AWB neue Tonnen erhalten, deren Größen (1.100 l, 240 l, 120 l, 60 l) sie zuvor wählen können. Die Gefäße sollen im Eigentum des AWB bleiben. Ersatzbeschaffungen, Austausch defekter Gefäße oder Änderungen der Behältergröße würden im Rahmen des Behältermanagements vom AWB koordiniert werden. Die Zwischenlagerung und Auslieferung der Tonnen erfolgt in der Regel über die beauftragte Entsorgungsfirma.

## 2.4 Gebührenkalkulation

Wie bislang, würde auch künftig ein Großteil des Gebührenbedarfs für die Restmüllentsorgung über die Gefäßgebühr abgerechnet.

Die restlichen Kosten (rund 40 Prozent) würden weiterhin über eine Jahresgebühr umgelegt. Hierzu empfiehlt die INFA künftig nicht mehr einen personenbezogenen Maßstab anzuwenden. Stattdessen würde jede Nutzungseinheit - gleich, ob Haushalt oder Arbeitsstätten - eine einheitliche Jahresgebühr zahlen, unabhängig davon, wie viele Personen bzw. Beschäftigte vorhanden sind. Dies scheint auch deswegen geboten, da sich zwischenzeitlich gezeigt hat, dass ein großer Teil der Aufwendungen in der Abfallwirtschaft personenunabhängig ist.

## 2.5 Gebührenschuldner

Der Abfallwirtschaftsbetrieb veranlagt bisher alle Haushalte und Arbeitsstätten zur Abfallgebühr. Gebührenschuldner für die Abfallgebühren sind nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AWS) grundsätzlich die Haushalte bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Arbeitsstätten. Für die Gebührenschuld haften nach der AWS daneben auch die Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Zahlungsfälligkeit der Abfallgebühren werden Mahnungen an die entsprechenden Haushalte verschickt. Bei weiterem Ausbleiben der Zahlung wird eine zweite Mahnung (nochmalige Zahlungsaufforderung) zugestellt.

Bis zum Jahr 2007 wurde als nächster Schritt in erster Linie gegen die Haushalte Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt. Das hatte seinerzeit dazu geführt, dass bis zu 1,4 Millionen Euro Außenstände aufgelaufen waren. Ab dem Jahr 2007 ist der Abfallwirtschaftsbetrieb verstärkt dazu übergegangen, die Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zur Zahlung der offenen Abfallgebühren ihrer Mieterinnen und Mieter heranzuziehen. Durch diese Systemumstellung gelang es, die Außenstände in einem Zeitraum von zehn Jahren um rund eine Million Euro zu reduzieren.

Die nachträgliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer ist allerdings äußerst zeit- und arbeitsintensiv. Um diesen Erfolg zu erreichen, war deshalb eine Aufstockung des Personals im Forderungsmanagement um zwei zusätzliche Stellen notwendig. Zwischenzeitlich haben sich die Außenstände auf rund 450.000 Euro reduziert.

Im bisherigen Verfahren kritisieren die Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer insbesondere, dass die nachträgliche Geltendmachung der Gebührenschuld ihrer Mieterinnen und Mieter erst mit einiger zeitlicher Verzögerung erfolgt. Der lange Zeitraum bis zur Geltendmachung ist der sehr arbeitsintensiven und aufwändigen Bearbeitung sowie der hohen Fallzahlen geschuldet. Bis auf wenige Ausnahmen fordern die betroffenen Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümer daher, das System umzustellen und die Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer unmittelbar zu den Abfallgebühren zu veranlagern.

Zwischenzeitlich haben sich auch die Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass die Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten an ihre Grenzen stößt. In den letzten Jahren haben Haushaltsumzüge und -teilungen zum Beispiel aufgrund familiärer Trennungen, der Demografie, der allgemeinen Dynamik der Lebensführung sowie die Gewerbean- und -abmeldungen derart zugenommen, dass sich die Zahl der Änderungsbescheide innerhalb von zehn Jahren auf deutlich über

20.000 Bescheide jährlich verdoppelt hat. Auch die rasante Zunahme von sogenannten Monteurs- oder Arbeiterwohnungen mit einer Vielzahl von melderechtlichen An- und Abmeldungen ist bei der bestehenden Veranlagungssystematik (Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter) kaum noch zu bewältigen.

Daher bewertet die Betriebsleitung die vorgeschlagene Eigentümerveranlagung als „Win-Win-Situation“. Der Wechsel auf die ausschließliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer ist zwar zunächst mit einem erheblichen zeitlichen wie personellen Aufwand verbunden, weil die notwendigen Daten erstmals erhoben werden müssten. Eine solche Systemumstellung wäre mit einer längeren Vorlaufzeit verbunden. Die jetzige Situation mit der geplanten Änderung des Sammel- und Gebührenkonzepts zum 01.01.2022 bietet hierfür jedoch den notwendigen zeitlichen Vorlauf.

Die Umstellung auf die ausschließliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer hat sowohl für diese selbst, als auch für Mieterinnen und Mieter sowie für den AWB gegenüber der bisherigen Veranlagung deutliche Vorteile.

Vorteile für die Wohnungs- und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer:

- Keine versteckten Kosten, über die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht informiert sind,
- keine nachträgliche Heranziehung zu Kosten der Abfallentsorgung (bis zu vier Jahren rückwirkend zzgl. des laufenden Jahres möglich),
- direkte Einflussnahme auf Abfallerzeugung/-verhalten (selbst „Herr des Verfahrens“),
- keine Änderung für Eigentümerinnen und Eigentümer bei selbstbewohntem Eigenheim,
- geringere Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalles, da Abfallgebühren von Mieterinnen und Mietern nicht in einem Betrag beglichen werden müssen, sondern in Teilbeträgen über die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen,
- weniger zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Nachfragen beim AWB,
- keine Auswirkung bei Mieterinnen und Mietern, die ihren Hauptwohnsitz nicht an-/um-/abmelden,
- keine Mehrfachveranlagungen bei Wohngemeinschaften oder Arbeiterwohnungen, die eine aufwendige nachträgliche Nachweispflicht erfordern, da immer einheitlicher Adressat,
- auch bei Unter- oder Weitervermietung ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer immer informiert,
- bei Mieterinnen und Mietern, die Sozialleistungen erhalten, genügt die Einreichung der Nebenkostenabrechnung durch diese - ein zusätzlicher Antrag ist nicht nötig,
- geringerer Ermittlungsaufwand für Hausverwaltungen,
- hohe Vorauszahlungen können in mehreren Fälligkeiten, wie zum Beispiel bei der Grundsteuererhebung, vermieden werden.
- Bedingt durch eine gesetzeskonforme Überprüfung der Übernahmeanträge

bei den Sozialleistungsträgern (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung) ist künftig mit einer vermehrten Ablehnung zu rechnen. Bei Bedarfsfällen, in denen bereits diese Obergrenze für die übernahmefähigen Kosten der Unterkunft erreicht ist, würde damit die Übernahme der Abfallgebühren entfallen. In diesen Fällen müsste der Abfallwirtschaftsbetrieb künftig unmittelbar auf die Eigentümerinnen und Eigentümer zugehen, da durch die besondere wirtschaftliche Situation und die Unterschreitung der Pfändungsfreigrenzen die fruchtlose Zwangsvollstreckung bei Mieterinnen und Mietern vorausgesetzt werden kann.

Vorteile für die Mieterinnen und Mieter:

- Zahlungserleichterung, da Gebühren nicht in einem Betrag beglichen werden müssen, sondern in Teilbeträgen über die monatlichen Betriebskosten,
- keine Mehrfachbescheide bei falscher Anmeldung,
- kein Streit bei Trennung oder Auszug, wer die Rückerstattung erhält,
- kein Streit, welcher Haushaltsangehörige Adressat des Bescheides sein soll,
- kein zusätzlicher Aufwand (z.B. für Ausgabe oder Rückgabe der Müllbehälter).

Vorteile für den AWB:

- Bei Einführung und Betreiben des Identifikationssystems hat aus Sicht der Betriebsleitung die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als Gebührenschuldner deutliche Vorteile. So ist die Problematik bei Ausgabe oder Rückgabe der Gefäße, Zuordnung nach Zuzug/Umzug/Trennung der Haushalte reduzierbar,
- Reduzierung der Gebührenaußenstände (langfristiges Ziel auf ein Viertel der bisherigen Höhe),
- weniger Gebühren- und Änderungsbescheide (Reduzierung um die Hälfte möglich)
- Verringerung der Gebührenauffälle,
- Entlastung der Städte und Gemeinden auf den Einwohnermelde- und Steuerämtern von Anfragen des AWB,
- keine Falschveranlagungen auf Grund fehlerhafter Meldedaten,
- keine Falschveranlagungen bei Wohngemeinschaften oder Arbeiterwohnungen,
- Entfall des erheblichen Mehraufwandes durch Wegfall der regelmäßigen Änderungsläufe durch Änderung der Meldedaten (bislang ca. 400 Fälle wöchentlich),
- Grundstücke wechseln weniger häufig die Eigentumsverhältnisse,
- bessere Erreichbarkeit der Großwohnanlagen durch einheitlichen Ansprechpartner (Hausverwaltung),
- Entfall der äußerst aufwendigen zweiten Veranlagung bei Eigentümerheranziehung und daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten,
- erheblich geringerer Aufwand im Bereich Veranlagung (Haushalt und Arbeitsstätten) / Kasse/ Forderungsmanagement.

Die Vorteile der einfacheren Verwaltungsabwicklung sind gleichzeitig auch Vorteile für die Gebührenpflichtigen, weil dadurch finanzielle Vorteile generiert werden können, von denen alle Bürgerinnen und Bürger als Gebührenzahler profitieren.

## 2.6 Auswirkungen auf Sach- und Personalkosten

Bei Einführung eines Identifikationssystems und einer Grundgebühr Jahresgebühr je Nutzungseinheit sowie dem damit verbundenen Behältermanagement ergäbe sich bei Beibehaltung der Veranlagung von Haushalten bzw. Mieterinnen und Mietern dauerhaft ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf. Es ist mit mindestens fünf neuen Vollzeitstellen in der Gebührenveranlagung und gleichbleibendem Personalbedarf im Forderungsmanagement zu rechnen.

Bei einem Wechsel auf die Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer ist nur von zwei zusätzlichen neuen Vollzeitstellen in der Gebührenveranlagung auszugehen. Mittelfristig lässt sich im Forderungsmanagement der Personalbedarf um zwei Vollzeitstellen reduzieren.

Der zusätzliche Personalbedarf in der Gebührenveranlagung (derzeit 4,77 Stellen) ergibt sich insbesondere dadurch, dass durch die Umstellung auf das neue Gebührenmodell neue Aufgaben hinzukommen, die bisher nicht erbracht werden müssen. Die Einführung eines Identifikationssystems zur Gebührenbemessung nach Leerungszahl setzt die Behältergestaltung und die dauerhafte Durchführung eines Behältermanagements sowie die Erfassung und Verarbeitung sämtlicher Behälterleerungen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb voraus. Darüber hinaus müssen die im neuen System vorgesehenen Mindestleerungen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden. Bisher werden die Behälter durch die Gebührenpflichtigen beschafft und sind mit Müllmarken zu versehen, die jährlich mit den Gebührenbescheiden verschickt werden. Der deutlich höhere Personalbedarf bei der Beibehaltung der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter ergibt sich insbesondere durch die höheren Fallzahlen in der Gebührenveranlagung und im Forderungsmanagement.

Die vorläufige Einschätzung des zukünftigen Personalbedarfs basiert auf den Erfahrungen anderer Landkreise mit einem vergleichbaren Gebührensistem.

Bei der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter muss wie bisher mit jährlich rd. 117.000 Gebührenbescheiden gerechnet werden. Bei der Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer würde die Anzahl der Bescheide auf Grund der Erfahrungen anderer Landkreise voraussichtlich auf die Hälfte (rd. 60.000 Bescheide) sinken. Zudem sind bei der Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer deutlich geringere Fallzahlen beim Behälteränderungsdienst zu erwarten, da die Behälter bei einem Umzug des Haushaltes auf dem Grundstück verbleiben und keine Änderung im Behältermanagement auslöst.

Bei der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter wird wie bisher mit rd. 5.000 Fällen pro Jahr im Forderungsmanagement gerechnet. Demzufolge ist mindestens die bisherige Personalstärke im Forderungsmanagement zur Erfüllung der Aufgaben notwendig. Bei der Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer würden nach Erfahrungen anderer Landkreise die Fallzahlen im Forderungsmanagement sowie die Außenstände auf einen Bruchteil sinken.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal aufgrund der derzeit herrschenden Vollbeschäftigung äußerst schwierig wird. Zudem würde sich - je nach Umfang des zusätzlichen Personalbedarfs - die heute bereits angespannte Raumsituation im Gebäude des AWB deutlich zuspitzen.

## 2.7 Finanzielle Vorteile bei Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer

Wenn die Gebührenpflicht künftig auf die Grundstücks- und Wohnungseigentümer überginge, würden sich für die Gebührenzahlerinnen und -zahler beim vorgeschlagenen Gebührenmodell (Identifikationssystem und Behältermanagement sowie Grundgebühr je Nutzungseinheit) folgende Kostenvorteile ergeben:

- Es wäre weniger Personal im Forderungsmanagement notwendig, da deutlich weniger Fälle zu bearbeiten wären. Auf Grund der Erfahrungen anderer Landkreise mit der Eigentümerveranlagung wäre der Personalbedarf um zwei Vollzeitstellen geringer (mögliche Einsparung rd. 125.000 Euro pro Jahr Arbeitgeberaufwand inklusive Raumkosten, IT-Kosten und sächlicher Verwaltungsaufwand),
- weniger Personal in der Gebührenveranlagung, weil sich die Anzahl der Bescheide nahezu halbieren und bei der Eigentümerveranlagung erheblich geringere Fallzahlen beim Behälteränderungsdienst anfallen würden. Auf Grund der Erfahrungen anderer Landkreise mit der Eigentümerveranlagung wäre der Personalbedarf dadurch um drei Vollzeitstellen geringer (mögliche Einsparung rd. 187.000 Euro pro Jahr Arbeitgeberaufwand inklusive Raumkosten, IT-Kosten und sächlicher Verwaltungsaufwand),
- durch den Rückgang der Anzahl der Bescheide auf rund 60.000 könnten EDV-Kosten und Porto von ca. 30.000 Euro pro Jahr eingespart werden,
- durch geringere Fallzahlen beim Behälteränderungsdienst, könnten ca. 143.000 Euro pro Jahr eingespart werden.

In Summe würden sich durch die Umstellung auf die Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für die Gebührenzahlerinnen und -zahler Kostenvorteile in Höhe von rund 485.000 Euro pro Jahr ergeben.

Bei Einführung eines Identifikationssystems mit Jahresgebühr je Nutzungseinheit und dem Behältermanagement ergeben sich unter Beibehaltung der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter zudem weitere Schwierigkeiten. Um den Gebührenzahlerinnen und -zahlern die gewünschten Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen, werden üblicherweise alle Abfallgebührenzahler mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf angeschrieben. Systembedingt laufen bei der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter zwischen Datenerhebung und tatsächlicher Auslieferung der Gefäße eine Vielzahl von Änderungen im Datenbestand auf (Zu- und Wegzüge, Haushaltsauflösungen usw.). Diese Änderungen müssen bei der Erstauslieferung der Behälter in einem zeitaufwändigen Verfahren berücksichtigt werden. Zudem können die häufigen Zu- und Wegzüge im laufenden Betrieb bis zu 10.000 Behälterabholungen und Neuauslieferungen pro Jahr bedingen und damit zu einer höheren Fehleranfälligkeit führen.

Bei der Fortführung der Veranlagung der Haushalte bzw. Mieterinnen und Mieter



würde auch die nachträgliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer bei offenen Abfallgebühren weitergeführt. Allerdings mit dem Unterschied zum bisherigen Verfahren, dass die Forderungen erst nach der letzten Leerung des Jahres feststehen würden. Das hätte zur Folge, dass die offenen Gebühren der Mieterinnen und Mieter erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres vollständig bei den Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern geltend gemacht werden könnten. Das wäre eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Vorgehensweise, da die Gebühren aktuell nach der Gebührenveranlagung Anfang des Jahres bereits regelmäßig feststehen.

Eigentümerinnen und Eigentümer müssten weiterhin mit der unbefriedigenden Situation zu Recht kommen, dass sie im Nachhinein zur Zahlung der Abfallgebühren ihrer Mieterinnen und Mieter herangezogen werden, was im bisherigen Verfahren besonders bemängelt wird. Hinzu käme, wie bereits dargestellt, dass die offenen Gebühren der Mieterinnen und Mieter erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres bei den Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern geltend gemacht werden könnten.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass im Zuge der Umsetzung des neuen Gebührenmodells (Identifikationssystem mit Jahresgebühr je Nutzungseinheit und Behältermanagement) auch auf die ausschließliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer umgestellt werden sollte, um effektive und reibungslose Abläufe zu gewährleisten. Bei einem Verzicht auf die Umstellung auf die ausschließliche Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer könnten die aufgezeigten Vorteile nicht realisiert werden und es würden die aufgeführten Probleme entstehen. Insbesondere würde der Gebührenhaushalt mit rund 485.000 Euro pro Jahr zusätzlich belastet.

### **3. Sammelkonzept**

#### 3.1 Vertragsgrundlagen

Neben der Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind weitere Abfallfraktionen, die bei den Haushalten abgeholt werden, zu betrachten. Der bestehende (verlängerte) Sammelvertrag für Restmüll, Sperrmüll (inklusive Einsammlung und Verwertung von sperrigem Altholz), Elektrogeräte und Grünschnitt läuft zum 31.12.2021 aus.

Der Sammelvertrag für die Biobeutel endet zum 30.06.2021 (mit zweijähriger Verlängerungsoption) gleichzeitig mit den Verträgen zur Verwertung der Bioabfälle sowie Lieferung und Lagerung der Biobeutel und Sammelgefäße.

Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Glas obliegt gesetzlich den Betreibern der sogenannten Dualen Systeme. Die Leistungen für die Sammlung und Verwertung der entsprechenden Verpackungsfraktionen im Landkreis Göppingen sind noch vergeben. Auf Grundlage des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes kann auch der Landkreis Göppingen im Zuge einer neu mit den Systembetreibern zu schließenden Abstimmungsvereinbarung im gewissen Umfang Vorgaben für die künftige

Erfassung von Verpackungen machen. Dadurch wäre für diesen Bereich eine Systemumstellung zum 01.01.2021 möglich.

### 3.2 Bio- bzw. Küchenabfälle

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Biobeutel einstweilen beizubehalten. Obwohl Herr Professor Gellenbeck sich selbst in den Ausschusssitzungen stets als „Fan der Biotonne“ bezeichnet hat, kommt er im Hinblick auf die konkrete Ausgangssituation im Landkreis Göppingen jedoch zu dem Schluss, „dem Biobeutel noch eine (letzte) Chance zu geben“.

Die Argumente der Betriebsleitung werden in weiten Teilen von INFA geteilt:

- a. Im Landkreis Göppingen lag im Jahr 2017 die erfasste Grüngutmenge mit 137 kg/EW weit über dem Landesdurchschnitt von 91 kg/EW. Aufgrund der im Jahr 2018 erfolgten vollständigen Umsetzung des Grüngutkonzeptes dürfen seither Fremdanlieferer aus dem Gewerbe und den Nachbarlandkreisen nicht mehr (kostenlos) anliefern, wodurch mit leicht sinkenden Mengen gerechnet wird. Gleichwohl wird der Landkreis Göppingen aus Sicht der Betriebsleitung auch in Zukunft beim Grüngut eine herausragende Position in der Landesabfallbilanz einnehmen.
- b. Durch die Kompostierung des Grüngutes werden nicht nur qualitativ hochwertige Ausgangsstoffe für die Erdenproduktion gewonnen. Dieser Verwertungsweg ist auch finanziell deutlich günstiger als die Vergärung in einer industriellen Anlage, bei der vorrangig Biogas gewonnen und die Gärreste anschließend nachkompostiert werden. Die Verwertungskosten für die Kompostierung von Grüngut liegen aktuell bei unter 20 Euro pro Tonne. Die Vergärung der Küchenabfälle kostet rund 60 Euro pro Tonne. Ausgehend von einer über die Biotonne miterfassten Grüngutmenge von geschätzt jährlich 7.500 t (bzw. 30 kg/EW) ergäben sich alleine für deren Verwertung in einer Vergärung Mehrkosten in Höhe von 300.000 Euro pro Jahr.
- c. Bei Nutzung von Biobeuteln entfällt in der Regel deren Zwischenlagerung im Keller oder einem Müllraum, da der Beutel bei wöchentlicher Abholung in der Küche im Vorsortiergefäß bleiben kann. Eine Biotonne benötigt zwingend einen Behälterstellplatz.
- d. Die Erfassung von Küchenabfällen, die in erster Linie aus Lebensmittelresten bestehen, ist für den Biogasertrag in der Vergärung vorteilhaft. Grüngut, auch wenn es überwiegend aus Grasschnitt und Laub bestehen sollte, beinhaltet immer auch holzige Bestandteile, die nur von speziellen Vergärungsanlagen verarbeitet werden können.
- e. Aufgrund der vergleichsweise geringen Beutelgröße befinden sich fast keine Störstoffe im Biobeutel. Der Störstoffanteil in Biotonnen ist deutlich größer und kann bei übermäßiger Höhe zu Sonderzahlungen an die Anlagenbetreiber bis hin zur Zurückweisung ganzer LKW-Anlieferungen führen. Insbesondere bei der vorgeschlagenen Änderung im Restmüllbereich ist ggf. mit einem Ansteigen von Fehlwürfen in die Biotonne zu rechnen.
- f. Die zum Sammeln von organischen Küchenabfällen von vielen Haushalten verwendeten Kunststofftüten dürfen im Regelfall nicht in die Biotonne, selbst wenn die Beutel biologisch abbaubar sind. Dies führt zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung, nicht zuletzt, weil ohne Einpacken der Küchenabfälle die Tonne verschmutzen und verkeimen kann. Der Einsatz von Folienbeuteln führt

regelmäßig zu Beanstandungen der Verwertungsfirmen, da sich Folienreste bis ins Endprodukt der Komposte verschleppen können. Dieses Problem muss jedoch auch bei den Biobeuteln ausgeschlossen werden.

- g. Dem immer wieder vorgebrachten Problem zerrissener Biobeutel durch Tierverschleiss von Krähen und Nagetieren kann dadurch begegnet werden, dass die Beutel im Vorsortiergefäß oder einem sonstigen beliebigen Haushaltseimer bereitgestellt werden.
- h. Beim Einsammeln von Beuteln oder Säcken kann es durch die ständigen Bückbewegungen langfristig zu gesundheitlichen Problemen der Müllwerker kommen. Daher hat sich in den letzten Jahren vermehrt der Einsatz von Tonnen durchgesetzt, die mittels Fahrzeugschüttung automatisch entleert werden können. Bückende Tätigkeiten entfallen dadurch. Der AWB testet bereits bei einigen Wohnanlagen den Einsatz von für die automatische Leerung geeigneten Sammelgefäßen, in welche die Haushalte ihre Biobeutel einwerfen können. Das Einwerfen von losen Küchenabfällen oder Grüngut ist nicht zulässig. Durch dieses Angebot werden nicht nur die Müllwerker körperlich entlastet, sondern auch das Stadtbild an den angeschlossenen Objekten verbessert.
- i. Die vom Kreistag in die Diskussion gebrachte „kostenlose“ Abgabe der Beutel an die Haushalte mit der damit verbundenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) wird von der Betriebsleitung weiterhin verfolgt. Die Angelegenheit wurde beim Landkreistag Baden-Württemberg sowie beim Umweltministerium Baden-Württemberg mit der Zielsetzung einer Änderung des KAG angebracht.

Spätestens mit einer Gebühreumstellung zum 01.01.2022 ist deshalb auch bei den Küchenabfällen mit einer deutlichen Mengensteigerung zu rechnen.

Unabhängig davon hat das Umweltministerium Baden-Württemberg dem Landkreis Göppingen mitgeteilt, dass für den Biobeutel eine jährliche Sammelquote von wenigstens 25 kg/EW für realistisch und erreichbar gehalten wird. Das Umweltministerium hat festgestellt, dass der Landkreis Göppingen derzeit der gesetzlichen Anforderung zur Erfassung der überlassungspflichtigen Bioabfälle nicht entspricht, da nur ein kleiner Teil der realistisch zu erwartenden Menge durch das eingeführte Beutelsystem erfasst wird. Das Umweltministerium hat den Landkreis daher aufgefordert zu berichten, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um eine gesetzeskonforme Bioabfallsammlung und -verwertung sicherzustellen. Daher ist es aus Sicht der Betriebsleitung unerlässlich, zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine deutliche Kehrtwende zu vollziehen.

Bislang hält sich in großen Teilen der Bevölkerung immer noch die Ansicht, dass die Nutzung der Biobeutel eine freiwillige Angelegenheit ist. Diese Fehlinterpretation gesetzlicher Vorgaben muss unmissverständlich richtiggestellt werden. Daher würde der AWB eine entsprechende Aufklärungskampagne starten.

Dazu gehört auch, dass bei Haushalten, die sich weiterhin weigern, den Biobeutel zu nutzen, die Restmülltonnen auf Fehlwürfe hin untersucht werden. Nach einem einmaligen Hinweis, dass die Tonne falsch befüllt ist („Gelbe Karte“), sie jedoch ein letztes Mal noch geleert wird, bleibt sie im Wiederholungsfall stehen („Rote Karte“). Der betroffene Haushalt hat dann bis zur nächsten Leerung die Gelegenheit,

Fehlwürfe auszusortieren. Diese Form des „Gelben Karten/Rote Karten“-Systems ist in etlichen Landkreisen für Biotonnen und teilweise für Restmüllbehälter gelebte Praxis und wird im Übrigen auch im Landkreis Göppingen von den Bürgerinnen und Bürgern gefordert, die mit Unverständnis auf die vermeintliche Toleranz des Landkreises reagieren, wenn eindeutig falsch befüllte Abfallbehälter trotzdem geleert werden.

Durch die zuvor dargestellten Maßnahmen erwartet die Betriebsleitung, die Sammelmengen bei den Küchenabfällen auf den vom Umweltministerium Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestwert von 25 kg/EW zu bringen. Sollte dieses Ziel nicht nachhaltig erreicht werden, würde dann in einem weiteren Schritt der Biobeutel durch die Biotonne ersetzt. Zeitlich gesehen wäre nach Auslaufen der bestehenden Entsorgungsverträge für Küchenabfälle zum 30.06.2021 eine Neuausschreibung für lediglich drei Jahre anzuraten. Sollte der Zielwert bis Ende des Jahres 2022 nicht erreicht werden, würde die Systemumstellung auf eine Biotonne zum 01.07.2024 erfolgen können.

### 3.3 Erfassung von Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Glas

Nicht zuletzt die Online-Befragung der Haushalte hat ergeben, dass – trotz mancher Nachteile – eine Mehrheit für die Einsammlung von Kunststoffverpackungen den gelben Sack einer gelben Tonne bevorzugt. Auch die Betriebsleitung sieht im Vergleich der beiden Systeme beim gelben Sack mehr Vor- als Nachteile, insbesondere bei einer 14-täglichen Abholung.

Da die separate Erfassung von Metallverpackungen (Dosen und Schraubverschlüsse aus Weißblech, Aluminium) nicht mehr zeitgemäß ist, sollten diese im Rahmen der nächsten Ausschreibung der Dualen Systeme ab dem 01.01.2021 zusammen mit den Kunststoffverpackungen in den gelben Säcken gesammelt werden. Um die bei der Miterfassung von Dosen erhöhte Gefahr zerstörter Säcke zu reduzieren, wären stabilere Säcke eine Grundvoraussetzung. Die Dosencontainer würden entfallen.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Systembetreibern über eine neue Abstimmungsvereinbarung sollte jedoch die Möglichkeit der späteren Einführung einer Wertstofftonne offengehalten werden. Dadurch wäre der Landkreis künftig in der Lage, die in seiner Verantwortung stehende Verwertung auch von Altmetall- und Kunststoffabfällen über ein für die Haushalte komfortables Holsystem mitzuerfassen.

Die Erfassung von Glas würde weiterhin über Depotcontainer erfolgen. Änderungen können hier nur im Konsens mit den dualen Systemen verhandelt werden. Im Hinblick auf eine Erhöhung der Depotcontainerdichte plant der AWB im nächsten Jahr eine Initiative, mit der bei den Gemeinden dafür geworben werden soll, weitere Standplätze zur Verfügung zu stellen.

### 3.4 Altpapier, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll und Altholz, Grünschnitt

#### 3.4.1 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Eine deutliche Mehrheit der bei der Online-Befragung beteiligten Haushalte sprach sich für die flächendeckende Einführung einer kommunalen Papiertonne aus. Das bisherige Erfassungssystem des Landkreises, bei dem die Haushalte ihr Papier

entweder gebündelt den Vereinen zur Abholung bereitstellen oder es selbst zu den Wertstoffhöfen bringen müssen, ist nicht mehr zeitgemäß und wird von immer mehr Haushalten als unkomfortabel abgelehnt. Dies belegen die bereits seit Jahren sinkenden Papiermengen des Landkreises und die damit verbundenen geringeren Erlöse. In diese „Service-Lücke“ ist seinerzeit eine private Entsorgungsfirma mit der von dort angebotenen „Blauen Tonne“ gestoßen, deren Sammelmengen seitdem kontinuierlich gestiegen sind.

Viele Gebührenzahlerinnen und -zahler kritisieren, dass der Landkreis bislang auf einen großen Teil der durch die Papiervermarktung zu erzielenden Einnahmen zulasten des Gebührenhaushaltes verzichtet, zumal bereits heute der AWB aus Gründen des Bürgerservice schon einen Teil des Informations- und Reklamationsmanagements für die gewerbliche Papiertonne übernimmt, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu bekommen. Da der gewerbliche Sammler den überwiegenden Anteil des anfallenden Papiers sammelt, verhandeln zudem die Dualen Systembetreiber mittlerweile mit diesem über ihre Kostenbeteiligung an den vom Landkreis miterfassten Papierverpackungen.

Aus diesen Gründen befürwortet auch die Betriebsleitung ein künftig stärkeres Engagement des Landkreises bei der Papiererfassung, zumal die Sortieranalysen des Restmülls - trotz gewerblicher Papiertonne – noch genügend Potenzial an abzuschöpfendem Papier aufzeigen. Dabei sollte jedoch eine konkurrierende Situation zwischen gewerblicher und kommunaler Papiersammlung möglichst verhindert werden. Mit dem Unternehmen laufen daher bereits Gespräche mit dem Ziel, ein gemeinsames Holsystem für Papier im Landkreis aufzubauen. Sollte sich jedoch keine einvernehmliche Lösung finden lassen, so darf allerdings auch ein getrennter Weg nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Hierbei sind jedoch vergaberechtliche Voraussetzungen zu beachten.

#### 3.4.2 Elektro- und Elektronikgeräte

Auch künftig wäre die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräte über Bestellkarten einmal pro Jahr ohne eine separate Gebühr für die Haushalte möglich. Allerdings würden nur noch sperrige Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühl- u. Gefrierschränke) und Fernsehgeräte abgeholt. Sonstige Elektrokleingeräte (Staubsauger, Haushaltsgeräte) wären auf die Wertstoffhöfe bzw. -zentren zu bringen.

#### 3.4.3 Sperrmüll und Altholz

Bei der Sperrmüllsammlung würde die Betriebsleitung den Wunsch aus der Bürgerbefragung aufgreifen und alternativ zu einer Abholung auch eine einmalige gebührenfreie Annahme von Sperrmüll in den drei Wertstoffzentren vorsehen.

Bei der getrennten Altholzerfassung im Rahmen der Sperrmüllsammlung würde das Altholz weiterhin im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt vom übrigen Sperrmüll gesammelt und separat verwertet werden.

#### 3.4.4 Grünschnitt

Statt der bisherigen fünfmaligen Grünschnitt-Sammlung pro Jahr teilt die Betriebsleitung die Empfehlung von INFA, künftig lediglich den sperrigen Heckenschnitt abzuholen, da dieser nur mit erheblichen Aufwand in PKW

transportiert werden kann. Dann sind zwei Termine, jeweils einer im Frühjahr und einer im Herbst, ausreichend. Eine Sammlung kostet zirka 35.000 Euro, somit könnte man bei einer Reduzierung auf zwei Sammlungen pro Jahr rund 105.000 Euro einsparen.

## **4. Zusammenfassung und weiteres Verfahren**

### 4.1 Eckpunkte

Folgende Eckpunkte schlägt die Betriebsleitung vor:

#### Gefäßgebühr:

- leerungsabhängige Gebühr für Restmüll mittels elektronischem Chip
- Mindestleerungen zehn Mal pro Jahr
- Einführung einer 60 l-Restmülltonne
- Gefäße im Eigentum des AWB

#### Kalkulation:

- Beibehalten der bisherigen Kostenverteilung zwischen Jahres- und Gefäßgebühr von 40/60 Prozent

#### Gebührensschuldner:

- Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer

#### Bioabfall:

- vorläufige Beibehaltung der Biobutel (inklusive Neuvergabe bis 30.06.2024)
- Sofern Sammelmenge bis Ende 2022 nicht mindestens 25 kg/EW\*a → Systemumstellung auf Biotonne ab dem 01.07.2024

#### Verpackungen:

- Beibehalten der gelben Säcke
- Verbesserung der Sackstärke im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung
- Miterfassung Dosen im gelben Sack; Wegfall der Dosencontainer
- Evtl. spätere Einführung der Wertstofftonne
- Glaserfassung mittels Glascontainer

#### Papier:

- Verhandlungen mit gewerblichem Sammler bzgl. gemeinsamer Lösung
- Ggf. Ausschreibung kommunale PPK-Tonne

#### Elektrogeräte:

- Beibehalten der Holsammlung mittels Anmeldekarte
- Ausschluss von Kleingeräten

#### Sperrmüll:

- Beibehalten der Holsammlung mittels Sperrmüllkarte
- Zusätzlich gebührenfreie Annahme auf den Wertstoffzentren mittels Sperrmüllkarte

Grünschnitt:

- Reduzierung von fünf auf zwei Sammlungen pro Jahr

#### 4.2 Zeitplan

Der weitere Projektablauf würde wie folgt aussehen:

18.02.2019	Workshop mit Öffentlichkeitsbeteiligung
12.03.2019:	Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr
22.03.2019:	Kreistagsbeschluss zum Gebühren- und Sammelkonzept
23.10.2019:	Beschluss des „Pflichtenhefts“ im Ausschuss für Umwelt und Verkehr; Darstellung der Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftssatzung
1. Quartal 2020:	Erstellung der Vergabeunterlagen
März 2020:	Veröffentlichung der Ausschreibung
Mai 2020:	Ablauf der Angebotsfrist
Juni/Juli 2020:	Zuschlagsentscheidung (Ausschuss und Kreistag)
Januar 2021:	Abfrage von Behälterwünschen bei Eigentümerinnen und Eigentümer (falls Behälter künftig vom AWB gestellt werden)
April 2021:	Mitteilung des Behälterbedarfs an den Lieferanten der Behälter
01.07.2021:	Leistungsbeginn Biobeutel
ab Okt. 2021:	Verteilung neuer Behälter
4. Quartal 2021:	Kreistagsbeschluss der Gebührenkalkulation und der angepassten Abfallwirtschaftssatzung
01.01.2022:	Leistungsbeginn

Neben den zuvor dargestellten Aspekten ist für die Systemumstellung im AWB insbesondere noch folgendes zu veranlassen:

- Anpassung der EDV-Systeme
- Datenerhebung Eigentümerinnen und Eigentümer
- Aufbau Behältermanagement
- Personalgewinnung und -schulung
- Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des neuen Systems

### **III. Handlungsalternative**

Auf die Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird verzichtet und eine Neuausschreibung mit dem bisherigen Status quo vorgenommen. In diesem Falle würde sich jedoch längerfristig an der vergleichsweise schlechten Abfallbilanz des Landkreises nichts signifikant ändern. Zudem würden sowohl die ökologischen als auch finanziellen Vorteile entfallen. Letztere würden sich vor allem durch eine voraussichtlich 30-prozentige Reduzierung der Restmüllmengen ergeben.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Die erforderlichen Beratungskosten wurden im Wirtschaftsplan 2019 des Abfallwirtschaftsbetriebs berücksichtigt. Abhängig von weiteren Beschlüssen

ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf die künftigen Ausschreibungsergebnisse der Sammel- und Verwertungsleistungen beim Rest- und Sperrmüll sowie bei Grünschnitt, Papier, E-Schrott und Bioabfall. Insbesondere wird auf die dargestellten Entwicklungen bei den Personalkosten bei der Gebührenumstellung verwiesen

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat